

## ÜBUNGEN AUS DER PRAXIS DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (HS 24)

## Beispielfall

Die Firma freedom bikes bietet in verschiedenen Schweizer Städten Fahrräder auf öffentlichem Grund zum entgeltlichen Gebrauch an ("bike-sharing"). Die Fahrräder können von Benutzerinnen und Benutzern, welche sich zuvor über eine Smartphone-App registriert haben, entliehen und nach Gebrauch an einem beliebigen anderen Ort auf öffentlichem Grund innerhalb der Stadtgrenze wieder abgestellt werden. Die Fahrräder haben somit keine fixen Standplätze, sondern befinden sich dort, wo sie der vorherige Benutzer stehengelassen hat (sog. "free-floating-System"). Die Benützung der Fahrräder von freedom bikes kostet 5 Franken pro Stunde.

Nun möchte freedom bikes auch in Ortschaften ausserhalb der grossen Zentren Fuss fassen, darunter in der 12'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählenden Zürcher Gemeinde X. Die Firma freedom bikes wendet sich schriftlich an den Gemeinderat (Gemeindeexekutive) der Gemeinde X und orientiert diesen über ihre Absicht, 50 Fahrräder verteilt über das Gemeindegebiet aufstellen zu wollen.

Der Gemeinderat steht dem Ansinnen der Firma freedom bikes ablehnend gegenüber. Er befürchtet chaotische Zustände durch "wild parkierte" Fahrräder und eine Übernutzung der ohnehin schon knappen öffentlichen Veloparkplätze. Ausserdem beabsichtigt der Gemeinderat, zusammen mit einer lokalen Behindertenwerkstatt ein eigenes Veloverleihsystem aufzuziehen, welches er nicht durch freedom bikes konkurrenzieren lassen möchte. Der Gemeinderat wendet sich hilfesuchend an Sie, mit folgenden Fragen:

- 1. Wie ist die Rechtslage? Muss die Gemeinde X die Tätigkeit von *freedom bikes* tolerieren oder (sofern eine Bewilligungspflicht besteht) bewilligen? (Gehen Sie davon aus, das kommunale Recht enthalte keine besondere Regelung für derartige Veloverleihsysteme.)
- 2. Darf die Gemeinde X ausserhalb öffentlicher Veloparkplätze oder anderweitig "wild abgestellte" Fahrräder von *freedom bikes*, welche den Fussgänger- oder Strassenverkehr stören, abschleppen und die Kosten dafür *freedom bikes* in Rechnung stellen? Bedürfte es dazu einer besonderen Rechtsgrundlage?
- 3. Angenommen, es passiere Folgendes: Die Gemeinde X hat *freedom bikes* das Anbieten von Mietvelos auf öffentlichem Grund nicht erlaubt, wogegen *freedom bikes* Rechtsmittel ergriffen hat. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich kommt zum Ergebnis, dass *freedom bikes* das Anbieten von Mietvelos nicht vollständig untersagt werden dürfe. Es heisst daher die Beschwerde von *freedom bikes* teilweise gut und weist die Sache an die Gemeinde zurück zur Festlegung einer maximalen Zahl von Fahrrädern, die auf dem Gemeindegebiet abgestellt werden dürfen. Die Gemeinde X ist mit diesem Urteil nicht einverstanden und möchte es weiterziehen. Was gilt es (aus Sicht der Gemeinde) bei einem Weiterzug des Urteils in verfahrensrechtlicher Hinsicht besonders zu beachten?

Gewichtung: Frage 1 und 2 je 40 %, Frage 3 20 %.